



Trennung

Wem wird die Katze zugeteilt?

Lebensgemeinschaften halten oftmals nicht ewig. Unter den Folgen einer Trennung leiden nicht nur Partner und Kinder, sondern häufig auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Tiere. Können sich die Parteien nicht selber einigen, muss das Gericht entscheiden und ein Heimtier jener Person zuteilen, die ihm unter tierschützerischen Aspekten die bessere Unterbringung bieten kann.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW CHRISTINE KÜNZLI

Tiere können nicht nur einzelnen, sondern auch mehreren Personen gemeinschaftlich gehören. So ist dies beispielsweise bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspartnern oder Wohngemeinschaften häufig der Fall. Bei der Auflösung eines Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisses ergeben sich nicht selten Streitigkeiten über die Zuteilung. Besonders unerbittlich können die Auseinandersetzungen sein, wenn es um die Zuteilung von Katzen und anderen Heimtieren geht,

auf die verschiedene Parteien einen Anspruch erheben. Können sich die Partner bei einer Trennung nicht einigen, teilt der Richter die Katze jener Partei zu, die ihm aus Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Büsis. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Ausschlaggebend dafür, wer die Katze erhält, ist

somit nicht, wer das Tier finanziert oder den Kaufvertrag unterschrieben hat. Kann der Richter die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen, um herauszufinden wer besser für die Katze sorgen kann.

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden. Erfasst werden also praktisch nur Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt.

Während der Ehe angeschaffte Tiere

Stellt sich bei einer Scheidung die Frage nach der Zuteilung von Tieren, spielt der sogenannte Güterstand eine entscheidende Rolle. Sofern Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch die gemeinsam gehaltenen Katzen gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Der von den Eheleuten gewählte Güterstand definiert, wem während der Ehe was gehört und wie diese Vermögenswerte bei einer Scheidung aufgeteilt werden. Alleineigentum an einem Tier wird grundsätzlich im Falle der Gütertrennung angenommen, da hier gar kein gemeinsames eheliches Eigentum besteht. Hatten sich die Ehepartner hingegen für eine Gütergemeinschaft entschieden, liegt in der Regel gemeinschaftliches Eigentum vor. Beim «ordentlichen Güterstand» der Errungenschaftsbeteiligung fällt das Büsi, das die Eheleute während der Ehe gemeinsam angeschafft und um das sie sich zusammen gekümmert haben, ins gemeinschaftliche Eigentum. Wird die Ehe dann geschieden und können sich die Eheleute nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Katze behalten darf, muss das Gericht diese einer Partei zuteilen. Sind die Parteien zerstritten, kann das Tier während des Scheidungs- und Trennungsverfahrens auch vorübergehend in einem Tierheim oder einer Tierpension untergebracht werden.

Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für die Katze, die ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen oder zu seinem alleinigen Nutzen angeschafft hat. Wer eine Katze nach der Trennung für sich beanspruchen möchte, hat also zu beweisen, dass ihm diese von Anfang an allein gehörte. Als Indiz für die Eigentumsverhältnisse können die Angaben im Kaufvertrag, Impfausweis oder auf der Chipregistrierung bei ANIS herangezogen werden, für den Beweis des Eigentums allein sind sie aber nicht ausschlaggebend. Im Zweifelsfall hat hierüber ebenfalls der Richter zu entscheiden.

Katzen sind ortsgebunden

Im Gegensatz zu Hunden, die sich meist am wohlsten fühlen, wenn sie rund um die Uhr mit ihrem Halter zusammen sein können, sind Katzen viel selbstständiger, dafür jedoch auch ortsgebunden. Vor allem Freigängerkatzen, die es gewohnt sind, unabhängig ein- und aus-

zugehen, würde es in der Regel zugutekommen, in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu dürfen und nicht umziehen zu müssen. Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, sollte einem Büsi natürlich weiterhin Auslauf in einer verkehrssarmen Gegend gewährt werden. Bei Wohnungskatzen spielen demgegenüber eher die Grösse der Wohnung und die Betreuungsmöglichkeiten der Parteien eine entscheidende Rolle.

Kinder werden mitberücksichtigt

Sind Kinder von einer Trennung betroffen, hat der Richter auch deren Verhältnis zum Tier zu beachten. Tiere können auf das Wohl und die Entwicklung von Kindern einen sehr positiven Einfluss haben und ihnen allenfalls in der schweren Zeit einer Scheidung Halt bieten – dies aber selbstverständlich stets nur unter der Voraussetzung, dass die Kinder einen tiergerechten Umgang gelernt haben und ein Büsi als fühlendes Wesen rücksichtsvoll behandeln.

Entschädigung und Besuchsrecht

Gerade in der schweren Zeit einer Trennung können Tiere Kindern Halt bieten.

Übersteigen die Kosten für die Betreuung der Katze die Möglichkeiten des künftigen Tierhalters, kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten,

einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten für das Tier zu bezahlen. Je nach finanziellen Verhältnissen besteht auch die Möglichkeit, dem Ex-Partner, der künftig auf das Büsi verzichten muss, eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers könnte ihm allenfalls auch ein Besuchsrecht eingeräumt werden.

Streitfall vorbeugen

Gewiss macht sich niemand gerne Gedanken darüber, was passiert, wenn eine Beziehung in die Brüche geht. Um unnötigen Rechtsstreiten um gemeinsame Heimtiere vorzubeugen, ist Ehe-, Lebens- oder Wohnpartnern aber zu empfehlen, vorgängig in einer schriftlichen Vereinbarung oder einem Ehevertrag festzuhalten, wer nach einer allfälligen Trennung oder Scheidung für das Tier sorgen soll. Dies klingt zwar unromantisch, ist im Hinblick auf das Wohl künftiger Scheidungstiere jedoch durchaus sinnvoll. In der Vereinbarung geregelt werden können auch entsprechende Entschädigungs- und Besuchsansprüche. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und MLaw Christine Künzli stellvertretende Geschäftsleiterin der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

